

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

124

Gesetz: FeiertagslohnzahlungsG § 1; BGB § 611 Mehrarbeits-
vergütung; LSchlG § 3; Manteltarifvertrag für den
Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar
1963 § 3

Leitsatz: Fällt der erste Samstag des Monats auf einen
Feiertag und wird deshalb der sogenannte lange
Samstag (§ 3 Nr. 3 LSchlG) am zweiten Samstag
des Monats durchgeführt, so kann der regelmäßig
an langen Samstagen beschäftigte Angestellte für
die längere Arbeitszeit am zweiten Samstag Mehr-
arbeitsvergütung verlangen, sofern nach der im
Betrieb geltenden Regelung die an Feiertagen aus-
fallende Arbeitszeit für die Ermittlung der
Gesamtarbeitszeit mitgezählt und so die Normalar-
beitszeit überschritten wird.

Aktenzeichen: 3 AZR 169/66

Urteil des BAG vom 7. Oktober 1966

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 169/66

9 (5) Sa 649/65 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
7. Oktober 1966

gez. Groll,
Regierungsoberschreiber
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

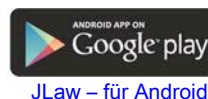
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Bäumer und Dr. Meyer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Januar 1966 - 9 (5) Sa 649/65 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Juni 1965 - 6 Ca 1785/65 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n ! - 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war als Verkäufer im Kaufhaus der Beklagten in N gegen Monatsgehalt angestellt. Samstags hielt die Beklagte ihr Kaufhaus entsprechend den Bestimmungen des § 3 Nr. 3 des Ladenschlußgesetzes (LSchlG) am sogenannten langen Samstag bis 18.00 Uhr, an den übrigen Samstagen bis 14.00 Uhr geöffnet. Für das Arbeitsverhältnis galt der Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1963 (MTV), der eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden vorsah. Die Arbeitszeit des Klägers war so geregelt, daß er an den Samstagen bis zum Ende der Ladenöffnungszeiten arbeiten mußte.

Im Jahre 1965 fiel der erste Samstag im Monat Mai auf den 1. Mai. An diesem Tag war das Kaufhaus der Beklagten wegen des gesetzlichen Feiertags geschlossen. Dafür war es am darauffolgenden Samstag, dem 8. Mai 1965, bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Kläger arbeitete an diesem Tag wie auch sonst an langen Samstagen bis 18.00 Uhr. Bei der Beklagten besteht die Übung, daß die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfallende Arbeitszeit bei der Kurrechnung von Mehrarbeit mitgezählt wird.

Der Kläger hat für den Monat Mai 1965 sein gewöhnliches Gehalt bekommen. Er ist der Meinung, er habe am 8. Mai 1965 von 14.00 bis 18.00 Uhr vier Mehrarbeitsstunden geleistet, da die am 1. Mai 1965 ausgefallene Arbeitszeit nicht wie an gewöhnlichen Samstagen bis 14.00 Uhr, sondern mit der auch sonst an langen Samstagen maßgebenden (längeren) Arbeitszeit bis 18.00 Uhr angesetzt werden müsse. Daraus ergebe sich ein - in seiner Höhe unstrittiger - Nachzahlungsbetrag von 18,40 DM, den der Kläger mit seiner Klage geltend gemacht hat.

Demgegenüber vertritt die Beklagte die Auffassung, am 1. Mai 1965 sei nur die Arbeitszeit bis 14.00 Uhr ausgefallen. Die Arbeitszeit des Klägers wie ihres gesamten Verkaufspersonals richte sich nach dem Ladenschlußgesetz. Da es - abgesehen von der Vorweihnachtszeit - in jedem Monat nur einen langen Samstag gebe, der im Monat Mai 1965 der 8. Mai gewesen sei, könne am 1. Mai 1965 nur die Arbeitszeit bis 14.00 Uhr ausgefallen sein. Diese sei mit dem Monatsgehalt des Klägers abgegolten, und eine Mehrarbeit sei nicht angefallen.

- 3 -



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger macht einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung für Mehrarbeit geltend, nicht aber dagegen einen Anspruch aus § 1 Abs. 1 Feiertagslohnzahlungsg. Er verlangt nämlich Vergütung für die vier am 8. Mai 1965, einem Werktag, tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und nicht etwa für die am gesetzlichen Feiertag des 1. Mai 1965 ausgefallene Arbeitszeit. Die Ansprüche des Klägers auf Bezahlung der am 1. Mai ausgefallenen Arbeitszeit sind mit seinem gewöhnlichen Monatsgehalt abgegolten (vgl. Urteil des Senats vom 25. März 1966 - 3 AZR 358/65 - [demnächst] AP Nr. 19 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg. m. zust. Anm. v. Nikisch).

2. Da die normale Wochenarbeitszeit des Klägers nur einen langen Samstag im Monat einschließt, hat der Kläger im Mai 1965 dann vier vergütungspflichtige Mehrarbeitsstunden im Sinne des § 3 des für das Arbeitsverhältnis im Jahre 1965 gültig gewesenen MTV geleistet, wenn als Arbeitsausfall für den 1. Mai 1965 die an langen Samstagen maßgebende gesamte Arbeitszeit (bis 18.00 Uhr) zugrunde zu legen ist. Dies ist der Fall.

Der Senat hat in dem gleichzeitig ergangenen Urteil vom 7. Oktober 1966 - 3 AZR 118/66 - (zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen) über einen Fall entschieden, in dem streitig war, ob einer in einem Warenhaus gegen Stundenlohn beschäftigten Arbeiterin bei gleichartiger Arbeitszeitregelung wie im vorliegenden Fall für den gesetzlichen Feiertag des 1. Mai 1965 Lohnausfall für einen gewöhnlichen (kurzen) oder für einen langen Samstag zu zahlen war. Der Senat hat den Anspruch jener Arbeiterin auf Feiertagsbezahlung für die volle Arbeitszeit eines langen Samstags zuerkannt. Im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat



der Senat dort ausgeführt: Der unabdingbare Anspruch des Arbeitnehmers aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Feiertagslohnzahlungsgesetz könne nicht dadurch verkürzt oder gar ganz beseitigt werden, daß die am Feiertag ausgefallene Arbeitszeit an anderen Tagen geleistet wird und nur dadurch der Arbeitnehmer auf die gleiche Lohnhöhe kommt wie in Wochen ohne Feiertag. Ein solcher Fall sei aber gegeben, wenn in einem Ladengeschäft die längere Arbeitszeit des langen Samstags infolge eines Feiertags nicht am ersten, sondern am zweiten Samstag eines Monats geleistet wird. Nach der für Arbeitnehmer in Warenhäusern im Regelfall maßgebenden Arbeitszeit, die sich nach § 3 Nr. 3 LSchlG richtet, umfasse der erste Samstag eines Monats auch die Nachmittagszeit. Deshalb falle nicht nur die Vormittagsarbeitszeit, sondern die gesamte Arbeitszeit eines langen Samstags aus, wenn der erste Samstag ein gesetzlicher Feiertag ist.

3. Es besteht kein Anlaß, die Rechtslage dann anders zu beurteilen, wenn es sich um einen Angestellten handelt, für den eine gleichartige Arbeitszeitregelung an den Samstagen gilt. Auch für den Angestellten fällt die volle Arbeitszeit eines langen Samstags (bis 18.00 Uhr) infolge des Feiertags aus, wenn der erste Samstag ein gesetzlicher Feiertag und deshalb das Warenhaus geschlossen ist.

Würde in einem solchen Falle für den Angestellten im übrigen die Arbeitszeitregelung beibehalten, die maßgebend ist, wenn – wie regelmäßig – der erste Samstag des Monats der lange Samstag ist, würde insbesondere der Angestellte am zweiten Samstag nur wie sonst an einem kurzen Samstag beschäftigt, ohne daß der Arbeitsausfall des Feiertags durch Arbeit an anderen Tagen ausgeglichen wird, dann wäre für den Angestellten die infolge des Feiertags ausgefallene Arbeitszeit durch das Monatsgehalt abgegolten; einen zusätzlichen Vergütungsanspruch könnte er nicht geltend machen (vgl. Urteil des Senats vom 25. März 1966 – 3 AZR 358/65 – [„demnächst“] AP Nr. 19 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsgesetz, zu Ziff. 1 der Entscheidungsgründe).

Wird dagegen, wie es hier der Fall ist, die am ersten Samstag des Monats ausgefallene Arbeitszeit mindestens teilweise am



zweiten Samstag geleistet, und zwar in der Weise, daß wegen der längeren Ladenöffnungszeit am zweiten Samstag die volle Arbeitszeit eines langen Samstags gefordert und erbracht wird, dann ist diese zusätzliche Arbeitszeit nicht ohne weiteres durch das normale Monatsgehalt abgegolten. Wenn in dem Gehalt eine Pauschalvergütung für derartige Fälle enthalten sein soll, so bedarf dies der vertraglichen Regelung, die für den Arbeitnehmer in ihrer Rechtsfolge deutlich erkennbar sein muß (vgl. das soeben angeführte Urteil des Senats vom 25. März 1966 zu Ziff. 2 c und d der Entscheidungsgründe). Anhaltspunkte in dieser Hinsicht sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Es kommt somit nur noch darauf an, ob der Kläger Mehrarbeit geleistet hat und ihm diese zu vergüten ist. Diese Frage ist unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles zu bejahen. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien ist es im Betrieb der Beklagten üblich, für die Ermittlung von Mehrarbeit die Gesamtarbeitszeit in der Doppelwoche, auf die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 MTV abzustellen ist, in der Weise zu berechnen, daß die infolge eines Feiertags ausgefallene Arbeitszeit mitgezählt wird. Es kommt demnach (anders als in dem Fall, den der Senat durch sein Urteil vom 26. März 1966 - 3 AZR 453/65 - [demnächst] AP Nr. 20 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg. - auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmt - entschieden hat) nicht nur auf die tatsächliche, sondern ebenso wie gemäß § 10 Abs. 5 JugArbSchutzG auch auf die fiktive, nämlich die am Feiertag ausgefallene Arbeitszeit an.

Wird aber, wie dies oben näher begründet worden ist, für den 1. Mai 1965 die volle an einem langen Samstag zu leistende Arbeitszeit mitgezählt, dann ergibt sich - worüber die Parteien rein rechnerisch nicht streiten -, daß der Kläger am 8. Mai 1965 die Arbeitszeit eines langen Samstags und damit an diesem Tag vier Mehrarbeitsstunden geleistet hat. Da die Höhe der Klageforderung nicht bestritten ist, ist der



Klage in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts stattzugeben. Auf die prozessualen Rügen der Revision kommt es hiernach nicht mehr an.

gez. Dr. Stumpf

Bäumer

Hilger

Dr. Gerh. Meyer

Dr. Gröninger

